

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben
vom Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 9
Ausgabetag 21. März 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
22. 2. 1950	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Angleichung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr (Gemeindesteuern) 45	6. 3. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Bohnenstangen und Tomatenstöcke 47
2. 3. 1950	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950 45	7. 3. 1950	Anordnung über die Dienstzeit der öffentlichen Apotheken in Groß-Berlin 48
		13. 3. 1950	Druckfehlerberichtigung der Prüfungsordnung für Schwimmmeister 48

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Angleichung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr (Gemeindesteuern).

Vom 22. Februar 1950.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Angleichung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 28. Oktober 1949 (VOBl. I S. 387) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Rechnungsjahr sämtlicher Gemeindesteuern wird mit Wirkung vom 1. Januar 1950 auf das Kalenderjahr umgestellt.

Das Rechnungsjahr 1949 endet mit dem 31. Dezember 1949. Die Sollstellungen werden von Amts wegen entsprechend berichtet.

§ 2

Die Steuerschuld für sämtliche Gemeindesteuern beginnt am 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres.

§ 3

Die Fälligkeitstermine der Gemeindesteuern bleiben, mit Ausnahme der Grundsteuer, unverändert.

§ 4

Die Grundsteuer wird fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrage, wenn dieser 20,— DM nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 40,— DM nicht übersteigt,
- am 15. des zweiten Monats eines jedes Vierteljahres mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages in allen übrigen Fällen.

§ 5

Für das Steuerjahr 1950 wird die Grundsteuer neu veranlagt. Bis zum Empfang des neuen Steuerbescheides ist die Grundsteuer in der bisherigen Höhe bis zum jeweiligen Fälligkeitstage (§ 4) als Vorauszahlung zu entrichten.

§ 6

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind ab 1. Januar 1950 anzuwenden.

Berlin, den 22. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950.

Vom 2. März 1950.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über den Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950 vom 28. Januar 1950 (VOBl. I S. 20) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgabe der öffentlichen Haushaltswirtschaft war es bisher, die zur Befriedigung der Gemeinbedürfnisse notwendigen Ausgaben festzustellen und die zur Deckung erforderlichen Einnahmen zu beschaffen. Mit der Anerkennung öffentlicher Bedürfnisse begann ihre Tätigkeit, sie endete mit der Bereitstellung der Mittel.

Wesen und Zweck des öffentlichen Haushalts haben sich gewandelt und erweitert. Der Haushaltsplan ist zu einem wichtigen Instrument des Volkswirtschaftsplanes geworden, zu dessen Gelingen er mit den ihm eigentümlichen Mitteln, Finanzierung und Kontrolle, beitragen muß. Über den bisherigen Rahmen hinausgehend entwickelt sich der Haushaltsplan der Verwaltung mehr und mehr zum Finanzwirtschaftsplan für Groß-Berlin.

Umfang und Grenzen des öffentlichen Aufwandes werden durch den Volkswirtschaftsplan wesentlich bestimmt. Nur in seinem Rahmen können Güter und Dienstleistungen von der Verwaltung zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse in Anspruch genommen werden. Die Wirtschaftsplanung verlangt stärker denn je die Richtigkeit, Vollständigkeit und Klarheit des Haushaltsplanes.

Der Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin ist Grundlage der Arbeit aller Mitarbeiter des Magistrats von Groß-Berlin. Es ist Pflicht aller Mitarbeiter, sich mit ihm vertraut zu machen.

§ 2

Die Mitarbeit der Angestellten der Abteilung Finanzen und der mit der Haushaltsdurchführung betrauten Angestellten der Fachabteilungen des Magistrats von Groß-Berlin und der Bezirksämter, der volkseigenen und städtischen Betriebe, Anstalten und Einrichtungen an der Erfüllung des Volkswirtschaftsplans erschöpft sich nicht in der Anforderung und Bereitstellung der notwendigen Geldmittel. Sie müssen vielmehr schon bei der Vorbereitung und Planung tätig werden und auch alle Maßnahmen unterstützen oder durchführen, die mittelbar den Zielen des Volkswirtschaftsplanes dienen.

Dazu gehört:

- Die Einzelvorhaben des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes müssen rechtzeitig und vollständig geplant werden. Die endgültigen Kostenschätzungen müssen erschöpfend sein. Entsprechende Bestimmungen erläßt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
- Mittelbare Ausgaben, die zur Förderung der Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes dienen, sind u. a. Maßnahmen zur Behebung des Bauarbeitermangels, Förderung des Facharbeiternachwuchses (Umlerner und Lehrlinge), Ausgaben für Forschung, Generalplanung und Vermessung, Schulung der Aktivisten, Prämien für den Leistungswettbewerb.
- Alle Maßnahmen der Betriebe und Verwaltungen, die der Qualitätsverbesserung, der Selbstkostensenkung, dem Preisabbau, der Ausweitung von Exportmöglichkeiten, der schnelleren Rechnungserteilung und -bezahlung, der Beschleunigung des Geldumschlages, dem Mahnwesen und der Abwehr von Behinderungen, Störungen und Sabotage dienen, sind mit allen Kräften zu fördern.

§ 3

Im Laufe des Rechnungsjahres nicht ausgegebene Haushaltsmittel konnten bisher unter bestimmten Voraussetzungen auf das neue Jahr übertragen werden. Es entstanden Haushaltsreste.

Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes ist hierfür bei den Haushaltsansätzen der Einzelpläne A/B 0—9, Teil D und der Verrechnungshaushalte 1, 3, 4 und 7 für Bezirke und Hauptverwaltung kein Raum mehr.

Diese Bestimmungen gelten nicht für:

- städtische Anstalten, Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung,
- die volkseigenen Betriebe Berlin und deren Vereinigungen.

Für einmalige Ausgaben werden Sonderregelungen getroffen.

Die Übernahme von Barbeständen aus zweckgebundenen Einnahmen ist mit der Abteilung Finanzen zu vereinbaren (Spenden, zweckgebundene Zahlungen Dritter, Stiftungsmittel, Kapitalkonto der Grundstücksverwaltung — Anlage 1, 2 und 3 zu B 9500 —).

§ 4

Deckungsfähigkeit ist die bisher durch Gesetz oder besonderen Haushaltsvermerk zugelassene Deckung von Mehrausgaben an einer Stelle des Haushaltsplanes durch weniger Ausgaben an einer anderen. Dies war eine Ausnahme vom Grundsatz der Bindung der Ausgabeansätze an ihre Verwendungszwecke.

Die notwendige Plan- und Finanzdisziplin erfordert den Wegfall der Deckungsfähigkeit bei den Haushaltsansätzen der Einzelpläne A/B 0—9, Teil D und der Verrechnungshaushalte 1, 3, 4 und 7 für Bezirke und Hauptverwaltung.

§ 5

Einmalige Sach- und Zweckausgaben

Für 1950 ist eine Steigerung der Produktion gegenüber 1949 um rund 40 Prozent vorgesehen. Neu-

und Ersatzbeschaffung von Textilien, Schuhwerk, Apparaten, Geräten, Werkzeug, Glas- und Porzellanwaren, Einrichtungsgegenständen, Büchern, Instrumenten, Maschinen und Ausrüstungen sind nur in diesem Umfang vertretbar. Daher müssen die einschlägigen Haushaltsansätze vor Aufgabe von Bestellungen nachgeprüft werden.

Die hierdurch freiwerdenden Teilbeträge der Haushaltsansätze sind für die Zeit bis zum 31. Mai 1950 der Abteilung Finanzen — Käm. II 1 — bis zum 8. Juni 1950 in einer Nachweisung über den Haushaltsreferenten zu melden. Diese Teilbeträge gelten als gesperrt.

§ 6

Fortdauernde Sach- und Zweckausgaben

Einer Reihe von Ansätzen des Haushaltsplanes liegen Höchstzahlen zugrunde, so z. B. bei der Berechnung der Klassenbelegungsstärke in den Schulen, bei der Belegungsstärke in den Anstalten und bei den Ansätzen mit bestimmten Schlüsselzahlen.

Diese Ansätze werden vielfach nicht ausgeschöpft. Sie sind daher vierteljährlich nachzuprüfen.

Beträge, die zwar freigegeben sind, über die aber noch nicht verfügt worden ist, sind der Abteilung Finanzen — Käm. II 1 — vierteljährlich, erstmalig zum 10. Mai 1950, in einer Nachweisung über den Haushaltsreferenten zu melden. Diese Beträge gelten als gesperrt.

§ 7

Die Nachweisungen der nach §§ 5 und 6 gesperrten Beträge sind der Abteilung Finanzen — Käm. II 1 — als Sammelmeldung in zwei Stücken einzureichen.

Eine Ausfertigung geht dem Einsender mit Sichtvermerk unverzüglich wieder zu. Alsdann sind die Beträge in Abgang und bei B 9600 „Ausgleichsmittel“

Haushaltsstelle 972 „Sondermittel (Bezirke)“ oder Haushaltsstelle 973 „Sondermittel (Hauptverwaltung)“ in Zugang zu stellen.

§ 8

Die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse hat gezeigt, daß im allgemeinen die Istaugaben hinter den Sollbeträgen zurückbleiben. Diese zwecklose Bindung von Haushaltsmitteln ist nicht mehr tragbar.

Ersparnisse bei freigegebenen Haushaltsansätzen außer den in den §§ 5 und 6 behandelten Fällen sind vierteljährlich bei der alten Haushaltsstelle in Abgang und wie folgt in Zugang zu stellen:

- für die Bezirke: bei A 9600 — Ausgleichsmittel —
- für die Hauptverwaltung: bei B 9600 — Ausgleichsmittel —

und zwar in beiden Fällen bei Haushaltsstelle 971 „Weitere Ausgleichsmittel“.

Dieses Verfahren gilt auch für Sammelnachweise außer Verrechnungshaushalt 5.

Über die Sollveränderungen reichen die Bezirke vierteljährlich eine Nachweisung, erstmalig zum 10. Juli 1950, an die Abteilung Finanzen — Käm. II 1 — ein. Für die Hauptverwaltungen verbleibt es bei der üblichen Behandlung der Anträge; wegen der Sollveränderungen siehe § 9.

§ 9

Sollveränderungen — Vordruck Fin 314 — sind lediglich von der Abteilung Finanzen (Kämmerei) und den Haushaltsämtern zu veranlassen.

Haushaltsstellen sind nur im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen — Käm. II 1 — zu bilden oder zu verändern. Auch der Wechsel solcher Stellen oder sonstiger Gliederungsteile ist schriftlich zu melden.

§ 10

Im Anschluß an die Selbstkostensenkung der Betriebe und an die Personalkostensenkung um 10 Prozent ist nunmehr auch die Verringerung der sächlichen Verwaltungskosten in ähnlichem Umfang notwendig.

Hierzu haben die Abteilungen und sonstigen Einrichtungen des Magistrats von Groß-Berlin ihre einschlägigen Bestimmungen nachzuprüfen und ihre Abänderungsvorschläge unverzüglich mit der Abteilung Finanzen zu erörtern.

§ 11

An Stelle der bisherigen Verfügungs- und Verstärkungsmittel treten Ausgleichsmittel, die bei A/B 9600, Haushaltsstelle 970 „Ausgleichsmittel“, bewirtschaftet werden.

Die Ausgleichsmittel sollen drohende, unvermeidbare Haushaltsüberschreitungen abwenden. Sie dienen zur Bestreitung über- und außerplanmäßiger sächlicher Mehrausgaben.

Ausnahmsweise können die Ausgleichsmittel auch zur Deckung persönlicher Mehrausgaben herangezogen werden.

Die Ausgleichsmittel sind für einmalige und für fort-dauernde Mehrausgaben verwendbar.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50 000 DM ist stets ein Magistratsbeschluß herbeizuführen. Bewilligungen bis zu 50 000 DM sind dem Magistrat von Groß-Berlin monatlich durch eine Sammelvorlage zur Kenntnis zu bringen.

Die Abteilung Finanzen kann auch bei Beträgen unter 50 000 DM die Herbeiführung eines Magistratsbeschlusses verlangen.

Ausgleichsmittel sind immer bei der verstärkten Haushaltsstelle nachzuweisen. Sollregelung und Einrichtung einer neuen Haushaltsstelle sind Aufgabe der Abteilung Finanzen oder des Haushaltsamtes. Ersparnisse gegenüber der Bewilligung sind den Ausgleichsmitteln wieder zuzuführen.

§ 12

Die den Bezirken nach § 11 an Stelle von Verfügungs- und Verstärkungsmitteln bei A 9600/970 eingeräumten „Ausgleichsmittel“ sowie die ihnen ferner aus Ersparnissen nach § 8 bei A 9600/971 zufließenden „Weiteren Ausgleichsmittel“ dienen zur Bestreitung unabweisbarer, überplanmäßiger Sachausgaben.

Die Bezirksämter (Haushaltsamt) können hieraus im Einzelfalle (nur einmal für den jeweiligen Zweck) bis zu 1000 DM überplanmäßig bewilligen. Hierüber hinausgehende überplanmäßige sowie alle außerplanmäßigen und persönlichen Mehrausgaben können nur von der Abteilung Finanzen — Kämmererei — bewilligt werden.

§ 13

Haushaltsbearbeiter (§ 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung — VOBl. 1/1950, S. 20) sind:

in den Bezirken, der Referent im Haushaltsamt der Finanzabteilung,

in den Magistratsabteilungen und sonstigen Einrichtungen der Hauptverwaltung, der Haushaltsreferent,

in den Betrieben, der Buchhaltungsleiter.

Die Bestimmung weiterer Haushaltsbearbeiter bleibt vorbehalten.

Der Haushaltsbearbeiter hat die bestimmungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu überwachen. Er hat insbesondere zu verfolgen, daß die Einnahmen rechtzeitig und richtig erhoben und keine Maßnahmen getroffen werden, die nicht auch bei strenger Prüfung als notwendig anerkannt werden müssen. Gegenüber den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Verwaltungszweiges soll er die Notwendigkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der gesamten Haushaltsmittel von Groß-Berlin zur Geltung bringen.

Die Senkung der Verwaltungskosten (§ 9) um 10 Prozent haben die Haushaltsreferenten der Bezirke und Hauptverwaltungen mit besonderem Nachdruck zu verfolgen.

Der Haushaltsbearbeiter kann in seinem Geschäftsbereich von allen Mitarbeitern Auskunft über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich der schwebenden Bestellungen verlangen.

§ 14

Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bestimmend hierfür ist der Grundsatz, daß Sach- und Zweckausgaben nur in der Höhe zu leisten sind, die der durch den Volkswirtschaftsplan festgesetzten Produktion entspricht.

Überplanmäßige Ausgaben sind solche, die die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge überschreiten; außerplanmäßige Ausgaben sind solche, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen.

Die Wirtschaftsstellen haben vor Einbringung von Anträgen auf Haushaltsüberschreitungen zu prüfen, ob

- a) der Mehrbedarf gegenüber dem Haushaltsplan zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Stadt erforderlich ist oder die Nichtleistung der Mehrausgabe zu einem erheblichen Schaden, insbesondere einem Vermögensschaden, führen würde,
 - b) die Ausgabe nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zum nächsten Jahre aufschiebbar ist,
 - c) die Ausgabe die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung verbessert und der durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Produktion entspricht,
 - d) für die Mehrausgabe Ersparnisse an anderer Stelle den Ausgleichsmitteln zugeführt werden können,
 - e) der Mehrausgabe zweckgebundene Mehreinnahmen in mindestens der gleichen Höhe gegenüberstehen,
 - f) in den Verwaltungsbezirken Ausgleichsmittel (A 9600, Haushaltsstelle 970, 971) nicht herangezogen werden können, gegebenenfalls warum.
- Die Bewilligung von Haushaltsüberschreitungen ist ausschließlich vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, zu verfügen, abgesehen von § 12 Satz 2. Anträge sind nur auf Vordruck Fin 350 a zu stellen.

§ 15

Vorstehende Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Anordnung über Höchstpreise für Bohnenstangen und Tomatenstöcke (Kiefer bzw. Fichte, Tanne).

Vom 6. März 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Beim Verkauf von Bohnenstangen und Tomatenstöcken (Kiefer bzw. Fichte, Tanne) dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

	a) im Großhandel	p. Stück Dpf
Bohnenstangen		
Kl. 1b bis 4 cm Ø am stärkeren Ende gemessen mit Rinde über 3—6 m lang		30
Kl. 2 über 4—5 cm Ø am stärkeren Ende gemessen mit Rinde über 3—6 m lang		35
Tomatenstöcke		
1,5 m lang 5 cm Ø am stärkeren Ende gemessen mit Rinde		16
Diese Preise gelten frei Waggon bzw. Lastzug Berlin.		

b) im Kleinhandel

Bohnenstangen		
Kl. 1b sonst wie unter a) angegeben	40	Dpf
Kl. 2 sonst wie unter a) angegeben	50	„
Tomatenstöcke		
1,5 m lang sonst wie unter a) angegeben	24	„
Diese Preise gelten ab Handelslager, bei Bezug entsprechender Mengen frei geladener Fuhr.		

(2) Für nicht aufgeführte Längen und Stärken sind die Preise im entsprechenden Verhältnis zu bilden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Vorschriften und Ausnahmegenehmigungen, die zu dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Berlin, den 6. März 1950.

HPrA. 310 — 1140/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

Anordnung über die Dienstzeit der öffentlichen Apotheken in Groß-Berlin.

Vom 7. März 1950.

Auf Grund des § 40 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (MBl. f. Med.-Ang. S. 64) in der Fassung vom 27. April 1936 (RMBlV. S. 605) wird angeordnet:

1. Die Apotheken in Groß-Berlin sind am Mittwoch von 9 bis 13 Uhr, an den übrigen Wochentagen von 9 bis 19 Uhr für den Publikumsverkehr offenzuhalten.
2. Der Dienst am Mittwochnachmittag, der Nachtdienst und der Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechend durch die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin geregelt.
3. In begründeten Fällen kann einzelnen Apothekenvorständen auf Antrag genehmigt werden, ihre Apotheke von 13 bis 15 Uhr geschlossen zu halten.
4. In allen Apotheken ist während der Tagesdienstzeiten an einer dem Publikum sichtbaren Stelle bekanntzumachen, wie der Nacht- und Sonntagsdienst in der laufenden Woche in der betreffenden Wohngegend geregelt ist.
Bei Dienstschluß ist an jeder Apotheke ein Schild mit sichtbarer, nötigenfalls beleuchteter Schrift anzubringen, daß die nächsten beiden offenen und Nacht- und Sonntagsdienst ausübenden Apotheken mit Straße, Hausnummer und Fernsprechnummer deutlich erkennbar angibt. Das gleiche gilt von Apotheken, denen genehmigt worden ist, von 13 bis 15 Uhr zu schließen.
5. Ärztliche Verordnungen, die vor Ablauf der Öffnungszeiten vorgelegt werden, sind auf Verlangen ohne Verzug auszuführen. Gemäß Ziffer 7 der Deutschen

Arzneitaxe darf eine Nachttaxgebühr nur bei Verordnungen berechnet werden, die während der Zeit von 20 bis 7 Uhr vorgelegt werden.

6. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, sich zu vergewissern, daß die Nachtglocke in Ordnung ist.
7. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf für die Angestellten der Apotheke nicht mehr als 48 Stunden in der Woche betragen.
8. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Anordnung vom 24. Juni 1941 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 157) und ihre Ergänzungsanordnungen aufgehoben.

Berlin, den 7. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Landesgesundheitsamt
I. V.: Dr. Braemer

Druckfehlerberichtigung der Prüfungsordnung für Schwimmeister.

Im § 5 Ziff. 3 Buchst. i) der Prüfungsordnung für Schwimmeister vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 42) heißt das letzte Wort richtig:

„Geländersprunges“.

Berlin, den 13. März 1950.

Die Schriftleitung

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 8 vom 16. März 1950 enthält nachstehende
Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Vertriebs-
erlaubnis
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung ab-
handen gekommener Dienstsiegel
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines
Personalausweises
Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und
Notare
Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
eines Dienstaussweises
Ermächtigung von Apotheken zur Ausbildung von
Apotheker-Praktikanten (Lehrapotheken)

Bekanntmachung über neue deutsche Normen
Bekanntmachung über Beihilfen an ehemalige Mit-
glieder der Städtischen Sterbekasse zu Berlin
Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrabschluß-
prüfungen im Herbst 1950
Bekanntmachung über Straßenumbenennung im Ver-
waltungsbezirk Prenzlauer Berg
Bekanntmachung des Bezirksamtes Treptow von Groß-
Berlin über die Ungültigkeitserklärung eines Sonder-
ausweises für Sozialpfleger
Öffentliche Ausschreibung des Bezirksamtes Lichtenberg
von Groß-Berlin

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Justiz, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 551 14. 2. 50